

MAI 2015

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

Nach dem Motto alles neu macht der Mai steht diese Ausgabe ganz im Zeichen der jüngsten Steuerreform.

Wenn auch einige Details noch fraglich und die Neuerungen erst für **2016** geplant sind, so ist es dennoch gut, bereits jetzt über so manches im Bilde zu sein. So wird z.B. die erst kürzlich mit so viel Mühe neu gestaltete Grunderwerbsteuer bei Übertragungen zwischen Angehörigen wieder auf den Kopf gestellt - für den Steuerpflichtigen nachteilig - versteht sich. Ebenso soll auch bei der Immobilienertragsteuer noch ein Schäuflein nachgelegt werden. Damit drängt sich wieder einmal mehr die Frage auf, ob man nicht die eine oder andere Transaktion rasch noch im Rahmen der alten Rechtslage über die Bühne bringen soll. Die Erstellung der Legistik zur Steuerreform erfolgt in den nächsten Wochen.

Die Beschlussfassung im Parlament wird für Juli erwartet. Bis dahin kann sich noch einiges ändern und Neues hervortreten. So kann man sich auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens 2016 nicht 100%ig verlassen. Um steuermotiviert vorgezogenen Handlungen entgegenzuwirken, könnte in Hinblick auf die Grunderwerbsteuer und die Immobilienertragsteuer auch ein früheres Datum als der 1.1. 2016 beschlossen werden. Was auch immer passiert, wir werden Sie auf dem Laufenden halten und mit gewinnbringenden Tipps zur optimalen steuerlichen Gestaltung versorgen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre und einen wunderschönen Frühling.

Herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Steuerreform 2016
- ein Überblick -
- Verteuerung bei Immobilien
- Was bringt Ihnen der neue Tarif 2016?
- Bankgeheimnis ade
- Offensivmaßnahmen für Unternehmer



STEUER & WIRTSCHAFT

STEUERREFORM 2016 - EIN ÜBERBLICK

Unser erster Beitrag verschafft Ihnen einen Gesamtüberblick darüber, was sich im nächsten Jahr ändern wird.

- **Steuersätze**

Im Mittelpunkt der Reform steht eine Steuersenkung wie auf der Folgeseite dargestellt.

- **Gebäudeabschreibung**

War bisher die Art der Nutzung entscheidend, so sollen künftig einheitlich 2,5% p.a. gelten.

- **Kinderfreibetrag**

Hier kommt es zu einer Verdoppelung von derzeit 220 € p.a. pro Kind auf künftig 440 €.

- **Sonderausgaben**

Personenversicherungen und Kosten für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum werden nicht mehr steuerabzugsfähig sein.

- **Grunderwerbsteuer**

Hier kommt es nun innerhalb der Familie doch wieder zu Verschlechterungen (siehe unten).

- **Immobilienvertragssteuer**

Diese soll angehoben werden (siehe ebenso unten).

- **Kapitalertragsteuer**

Mit Ausnahme von Zinsen werden Kapitalerträge bald mit 27,5 % anstatt wie bisher mit 25 % besteuert.
Tipp: Gesellschafter an einer GmbH sollten über vorgezogene Gewinnausschüttungen nachdenken.

- **Bankgeheimnis**

Siehe Extrabeitrag „Bankgeheimnis ade“.

- **Erhöhung der Umsatzsteuer**

Für Hotelnächtlungen, kulturelle Dienstleistungen, Tiere, Saatgut, Pflanzen, Holz und einige weitere

Dinge soll es zu einer Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von derzeit 10 % auf künftig 13 % kommen.

- **Registrierkassenpflicht**

Bei Überwiegen der Barumsätze soll es ab einem Nettoumsatz von 15.000 € zur Registrierkassenpflicht kommen (siehe Ausgabe Ostern 2015).

- **Belegerteilungspflicht**

Geplant ist eine generelle Belegerteilungspflicht.

- **Erhöhung von PKW-Sachbezügen**

Darf ein Dienstnehmer ein Dienstauto auch privat nutzen, so führt dies zu einem steuerpflichtigen Sachbezug. War dieser bisher mit 1,5 % der Anschaffungskosten anzusetzen, werden dafür künftig 2 % berechnet.
Tipp: Bei Elektroautos soll der Sachbezug dafür künftig gänzlich wegfallen.

VERTEUERUNG BEI IMMOBILIEN

Bis März 2012 war die Welt noch in Ordnung. Da konnten Immobilien im Privatbesitz nach 10 Jahren jedenfalls steuerfrei veräußert werden.

Seit 1.4. 2012 ist das anders und der Zugewinn mit 25 % zu versteuern. Ab 2016 soll dieser Satz 30 % betragen. Ebenso soll auch der Inflationsabschlag von jährlich 2 % ab einem Alter von 10 Jahren fallen.

Was bleibt ist die Befreiung für selbst erstellte Gebäude sowie für bestimmte Hauptwohnsitzkonstellationen.

Zudem verteuert sich die Grunderwerbsteuer. Galt zuletzt bei Übertragungen in der Familie der dreifache Einheitswert

als Bemessungsgrundlage, so soll bei Unentgeltlichkeit bald der deutlich höhere Verkehrswert gelten. Ob das auch bei Entgeltlichkeit so sein soll, ist noch fraglich. Statt des vergünstigten Steuersatzes von 2 % für Angehörige wird ein vom Verkehrswert abhängiger gestaffelter Satz eingeführt. Bis zu 250.000 € sind es 0,5 %. Für die nächsten 150.000 € fallen 2 % und für alles weitere (ab 400.000 €) 3,5% an.

Beispiel:

Schenkung einer Wohnung an die Tochter. Verkehrswert: 700.000 €, Einheitswert 70.000 €:
Steuer bisher: 4.200 €
Steuer künftig: 14.750 €

Das ist ein Unterschied von über 10.000 €.

Hier lohnt es sich zu erwägen, anstehende Transaktionen vorzuziehen. Um den Ansturm auf Österreichs Notariate zu vermeiden, gibt es die Idee einer überfallsartigen Einführung bereits zur Jahresmitte.

Tipp: Also wenn, dann gleich!



WAS BRINGT IHNEN DER NEUE TARIF 2016?

Damit will die Regierung die unteren und mittleren Einkommen entlasten und so zu einer Erhöhung der Kaufkraft und Konsumquote beitragen. Wir kennen es ja, das ewig gestrige Geschwätz unserer Politiker von Konjunkturbelebung, Wachstum & Beschäftigung. Lesen Sie hier, was wirklich dahinter steckt bzw. was Sie sich davon persönlich wirklich erwarten können.

Herzstück der Maßnahmen sind die neuen Steuersätze, wie sie im Schaukasten abgebildet sind.

Ergänzt wurde das Ganze für Gehaltsbezieher noch mit einer Anhebung des Arbeitnehmerabsetzbetrages auf 400 € pro Jahr. Bisher betrug dieser gemeinsam mit dem Verkehrsabsetzbetrag (wurde in den Arbeitnehmerabsetzbetrag integriert) 345 €. Jemand, der so wenig verdient, dass nicht einmal Lohnsteuer anfällt, bekommt zudem einen Teil der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge über den sogenannten Steuerausgleich wieder zurück. Bisher waren dies maximal 110 € p.a. In Hinkunft werden das bis zu 400 € sein. Da kommt ja dann in Relation zu solchen Minieinkünften doch etwas zusammen.

Was bedeutet das aber alles zusammen unter dem Strich für Sie persönlich? Dazu hat das Ministerium unter www.bmf.gv.at/entlastung ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt. Hier können Sie Ihre künftige Steuerersparnis herausfinden. Das Tool ist für Gehalts- und Pensionsbezieher gedacht.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit führt der neue Tarif zu einer Ersparnis von bis zu 2.355 € pro Jahr. Das ist bei einem Jahreseinkommen

ab 90.000 €, aber unter 1 Million Euro der Fall. Bei einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 60.000 € sparen Sie gegenüber bisher z.B. 1.755 € pro Jahr ein und bei 25.000 € sind es 910 €, die netto mehr im Geldtascherl bleiben. Allerdings werden diese Zugewinne durch die ebenso beschlossene Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage zur Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen wieder relativiert. Neben der üblichen jährlichen Anpassung wird es 2016 zu einer außerordentlichen Erhöhung von 100 € pro Monat kommen. Insgesamt wird die monatliche Bemessungsgrundlage von derzeit 4.650 € auf 4.840 € - und das mal 14 - steigen. Daraus resultiert für Selbständige mit einem Einkommen über der Höchstbemessungsgrundlage eine zusätzliche Belastung aus Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherung in Höhe von rund 700 € p. a. **Der aus der Tarifsenkung verbleibende Vorteil beträgt bei einem Gewinn ab 90.000 € somit rund 1.655 € jährlich.**

Resümee: In der Hoffnung, dass der bisherige Gewinnfreibetrag erhalten bleibt, kann damit unter dieses Kapitel der Steuerreform jedenfalls ein positiver Schlussstrich gezogen werden. Wir hoffen, dass es dabei bleibt und halten Sie auf dem Laufenden.



STEUERSÄTZE AB 2016

Neben den unteren Einkommensschichten profitieren auch Besserverdiener im Bereich zwischen 60.000 € und 90.000 € Jahreseinkommen. Hier fällt der bisherige Spitzensteuersatz von 50 % auf 48 % ab.

- bis 11.000 0 %
- über 11.000 bis 18.000 25 %
- über 18.000 bis 31.000 35 %
- über 31.000 bis 60.000 42 %
- über 60.000 bis 90.000 48 %
- über 90.000 bis 1 Mio 50 %
- über 1 Mio 55 %

Statt den bisherigen 4 Stufen (0 %, 36,5 %, 43,21 % und 50 %) haben wir nun also 7 Stufen.

BANKGEHEIMNIS ADE

Bei Steuerprüfungen soll die Finanz in Zukunft auf Knopfdruck in sämtliche Konten von Unternehmern Einsicht nehmen können.

Dazu ist eine Meldepflicht der Banken an ein zentrales Kontenregister vorgesehen. Neben den eigenen Konten sollen auch jene Konten ausgeworfen werden, über die Sie verfügungsberechtigt sind. Um etwaige Abschleichtsstrategien zu unterbinden, ist zudem geplant, dass die Banken auch höhere Kapitalabflüsse, die bereits stattgefunden haben, melden müssen. Davon werden derzeit Bewegungen vom 1. März bis zum 31. Dezember 2015 erfasst. Ab welcher Summe es sich um einen höheren Kapitalabfluss

handelt und was dies genau beinhaltet ist derzeit noch nicht bekannt. Ebenso unklar ist, ob dabei auch Sparbücher auftauchen werden, von denen Sie heute noch gar nichts wissen. Dann könnte man dem Ganzen ja auch etwas Positives abgewinnen - nämlich dann, wenn so nun plötzlich die von Oma & Opa auf Ihren Namen angelegten Sparbücher ans Tageslicht kommen, die, gut versteckt, nicht mehr auffindbar waren und an die sich bislang die Hausbank leider nicht erinnerte.

Dass eine derart massive Aufweichung des verfassungsrechtlich abgesicherten Bankgeheimnisses bedenklich ist, liegt auf der Hand.

Resümee: Es gibt dann eine neue Spezies für die es kein Bankgeheimnis mehr gibt, genannt Unternehmer, und alle anderen, die weiterhin das Recht auf eine geschützte finanzielle Privatsphäre haben. Die Gesetzwerdung bleibt spannend!



OFFENSIV-MASSNAHMEN FÜR UNTERNEHMER

Wenn die Pläne auch noch vage sind, so zeichnen sich doch auch positive Impulse für die Wirtschaft ab:

- **Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %:**

Der definierte Forschungsbegriff ist eng und wird nach strengen Kriterien geprüft. Bei eigenbetrieblicher Forschung und experimenteller Entwicklung ist dazu ein Jahresgutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) erforderlich. Hält man den strengen Prüfungen stand, so darf man sich in Zukunft über 20 % mehr Prämie freuen.

- **KMU-Finanzierungspaket:**

Was hier konkret passieren wird, ist unklar. Gesprochen wird aktuell vom sogenannten Crowdfunding. Darunter ist die Beteiligung vieler Leute (crowd) an Risikokapital zu verstehen. D. h. nicht ein Investor trägt das ge-

samte Risiko für eine neue Idee, sondern Dutzende beteiligen sich mit kleineren Beträgen. Damit soll der Aufbau junger Unternehmen gefördert werden.

- **Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 € auf 3.000 € pro Jahr.**

Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Anteilen (Beteiligun-

gen) am Unternehmen des Arbeitgebers sind bis zu einem festgelegten jährlichen Höchstbetrag steuerfrei. Dieser Freibetrag wird nun verdoppelt.

- **Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher:**

Hier darf mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag und einem rascheren Zuzugsverfahren gerechnet werden.

